



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 2022

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20020			
2021			
2022			
2023			
205			
2251	07.03.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 10 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze	286
2128	28.02.2022	Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)	286
232	14.03.2022	Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW)	287
301	01.03.2022	Neunte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen	303
311	22.02.2022	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen . .	308
	04.02.2022	33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln auf dem Gebiet der Stadt Bedburg . .	309
	04.02.2022	36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden	309

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20020
2021
2022
2023
205
2251

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
der Artikel 2 bis 10 des Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes
und weiterer Gesetze**

Vom 7. März 2022

Entsprechend der gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, am 29. Oktober 2021 im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Bekanntmachung nach § 12 des Wettbewerbsregistergesetzes“ vom 18. Oktober 2021 (BAnz AT 29.10.2021 B3) sind § 5 Absatz 2 und § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes ab dem 1. Juni 2022 verpflichtend anzuwenden. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) treten damit auch dessen Artikel 2 bis 10 am 1. Juni 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2022

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Monika Wißmann

– GV. NRW. 2022 S. 286

2128

**Verordnung über die pauschale
Krankenhausförderung (PauschKHFVO)**

Vom 28. Februar 2022

Auf Grund des § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), der durch Gesetz vom 9. März 2021 (GV. NRW. S. 272, ber. S. 394) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten im Sinne des § 15 Absatz 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss:

§ 1

**Bemessungsgrundlage und Höhe
der Pauschalförderbeträge**

(1) Grundlage für die Bemessung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung ist der bestandskräftige Bescheid, der durch das für Gesundheit zuständige Ministerium gegenüber dem förderfähigen Krankenhaus über die Gewährung pauschaler Fördermittel zur Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie über die Gewährung einer Baupauschale für das Jahr 2021 erlassen wurde.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium ermittelt, wie viel Prozent das förderfähige Krankenhaus im Verhältnis aller förderfähigen Krankenhäuser an dem im Jahr 2021 für die Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansatz durch den Förderbescheid nach Absatz 1 zugesprochen wurde. Der so ermittelte Wert entspricht dem Anteil, den das förderfähige Krankenhaus von den jeweils für die jährliche Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansätzen beanspruchen kann.

(3) Im Falle des Verlustes der Förderfähigkeit eines Krankenhauses wird der frei werdende Betrag des für die Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansatzes auf die übrigen förderberechtigten Krankenhäuser entsprechend des Verhältnisses der ihnen jeweils bewilligten Pauschalbeträge aus dem betreffenden Förderjahr verteilt.

§ 2

**Bemessungsgrundlage und Höhe
der Pauschalförderbeträge in Fällen
der Zusammenlegung und des Trägerwechsels**

(1) Bemessungsgrundlage für ein förderfähiges Krankenhaus, das durch die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Krankenhäuser entstanden ist, sind die bestandskräftigen Bescheide gemäß § 1 Absatz 1, die gegenüber allen an der Zusammenlegung beteiligten Krankenhäusern ergangen sind. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge bestimmt sich durch die Summe der nach § 1 Absatz 2 ermittelten Beträge aller an der Zusammenlegung beteiligten Krankenhäuser.

(2) Im Falle eines Trägerwechsels eines förderfähigen Krankenhauses ist die Bemessungsgrundlage für die jährliche Pauschalförderung der Bescheid nach § 1 Absatz 1, der gegenüber dem bisherigen Träger ergangen ist.

§ 3

Zahlungsmodalitäten

(1) Die Baupauschale gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird jährlich zum 1. Juli des Förderjahres ausgezahlt.

(2) Die Pauschale für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird in vier Raten jeweils zur Mitte eines Quartals des Förderjahres ausgezahlt.

(3) Die Nachverteilung von Mitteln gemäß § 1 Absatz 3 erfolgt jeweils im letzten Quartal eines Förderjahres.

(4) Beträge unter 100 Euro je Krankenhaus werden nicht ausgezahlt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 18. März 2008 (GV. NRW. S. 347), die durch Verordnung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 323) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 2022

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkampfer

Der Minister des Innern
Herbert Reul

– GV. NRW. 2022 S. 286

Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW)

Vom 14. März 2022

Auf Grund des § 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 87 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 5 Erfüllung der Herstellungspflicht
- § 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen
- § 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- § 8 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder
- § 9 Zustimmung der Gemeinde
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.

(2) Sofern durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift Regelungen getroffen worden sind, gehen diese dieser Verordnung vor.

§ 2

Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

(1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

(2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach Teil A Nummer 10.3 und 10.4 der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. Diese wird nach Maßgabe des § 4 verringert.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Verordnung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.

(4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil A der Anlage zu dieser Verordnung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.

(5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4

Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die sich nach § 3 Absatz 1 ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich durch folgende Maßnahmen:

1. für Anlagen nach Teil A Nummer 1.2 der Anlage zu dieser Verordnung ablösefrei, soweit nachgewiesen wird, dass
 - a) das Vorhaben in einer integrierten Lage unter Berücksichtigung der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr liegt, oder
 - b) der notwendige Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig verringert wird, und
2. für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen nur insoweit, als ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt. Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Nummer 2 ist Teil B der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden; eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzung mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig.

Die besonderen Maßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sind öffentlich-rechtlich zu sichern. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei einer Verringerung erfolgt.

(2) Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 5**Erfüllung der Herstellungspflicht**

(1) Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6**Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen**

(1) Sollen notwendige Stellplätze nicht nach § 5 hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Der Ablösungsbetrag wird von der Gemeinde festgesetzt. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist von der Bauherrschaft kein Ablösungsbetrag zu erheben. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.

(2) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.

(3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

(4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7**Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

(1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil A der Anlage zu dieser Verordnung zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

(2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage zu dieser Verordnung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.

(3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

§ 8**Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder**

(1) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.

(2) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen

1. einzeln leicht zugänglich sein,
2. eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
3. eine Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern je Stellplatz haben.

(3) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.

(4) § 7 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9**Zustimmung der Gemeinde**

Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für:

1. die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3 sowie
2. die Ablöse notwendiger Stellplätze für
 - a) Wohnungsbauvorhaben nach § 6 Absatz 2,
 - b) Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 6 Absatz 3 und
 - c) Fahrräder nach § 6 Absatz 3.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
2. entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.

§ 11**Übergangsvorschriften**

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 2022

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

232

Anlage zur Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW)

Teil A

„Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder“

Hinweis zu Nummer A.2 und A.9:

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Richtzahl zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offenes Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Abkürzung:

Die Abkürzung „St“ wird für Stellplatz verwendet.

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 St/Wohnung	-
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1 St/Wohnung; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1,5 St/Wohnung
1.2.1	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,5 St/Wohnung;	
1.2.2	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen	0,4 St/Wohnung;	

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
	Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)		
1.2.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,3 St/Wohnung	
1.2.4	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit öffentlichen Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,8 St/Wohnung	
1.2.5	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,7 St/Wohnung	

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
1.3	Wochenend- und/oder Ferienhäuser	1 St/Haus	1 St/Haus
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/20 Betten, jedoch mindestens 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/2 Betten
1.5	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 St/10 Betten davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 St/40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/30 m ² NF
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/80 m ² NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/50 m ² NF
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume,	1 St/30 m ² NF, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze	1 St/30 m ² NF, jedoch mindestens 3 St

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
	Arztpraxen und dergleichen)	auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
3	Verkaufsstätten		
	Verkaufsstätten > 2 000 m²: Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St/40 m² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mindestens 2 St je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St/50 m² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mindestens 2 St je Laden
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St/20 m² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/100 m² VKNF
4	Versammlungsstätten		
	Für Versammlungsstätten		

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
	- mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und - im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St/5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Schulaulen, Vortragssäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 St/10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/20 Besucher
4.3	Gemeindekirchen	1 St/30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St/20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 St/50 Sitzplätze

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
5	Sportstätten		
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 St/300 m ² Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/100 m ² Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen,	1 St/50 m ² Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/20 m ² Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 St/250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St	1 St/50 m ² Grundstücksfläche;
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen,	1 St/10 Kleiderablagen; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung:	1 St/20 Kleiderablagen

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
		mindestens 2 St	
5.5	Tennisplätze	2 St/Spielfeld; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	2 St/Spielfeld
5.6	Fitnesscenter	1 St/30 m ² Sportfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/100 m ²
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St/Bahn; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	4 St/Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/5 Boote; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/4 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 St/8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 St/4 Sitzplätze

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/20 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 St/10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/20 Betten
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätsklinika, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 St/4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/15 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/15 Betten
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 St/4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze	1 St/15 Betten

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
		auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	-
7.5	Gasteinrichtungen sind • entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, • Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	-
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen		
8.1	Grundschulen	1 St/30 Schüler	1 St/15 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St/25 Schüler	1 St/5 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/10 Schüler

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St/15 Schüler	1 St/10 Schüler
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 St/5 Besucher; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/15 Besucher
8.6	Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche		
8.6.1	• mit Semester-Ticket	1 St/10 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/6 Studierende
8.6.2	• ohne Semester-Ticket	1 St/5 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/2 Studierende
8.7	Kindertageseinrichtungen	1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St	1 St/20 Kinder
9	Gewerbliche Anlagen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/70 m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 St/10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m ² NF oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 St
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze	mindestens 3 St

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
		auszuweisen;	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 St/50 m ² VKNF
9.5	Kfz-Waschstraße/-waschplatz	3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 St/3 Parzellen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/30 Parzellen
10.2	Friedhöfe	1 St/2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	mindestens 5 St
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 St/20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/10 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 St/10 m ² NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/10 m ² NF, jedoch mindestens 5 St

Teil B

„Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen“ (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder)

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder verringert sich die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit dieser Anlage – Teil A – nur insoweit, als das ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt.

Voraussetzung für eine Verringerung der Stellplatzpflicht ist, dass das Grundstück aufgrund von Mobilitätsmanagementmaßnahmen, die auch die Infrastruktur der näheren Umgebung berücksichtigen, geeignet ist und ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das als Teil des Stellplatznachweises belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahmen aufzeigt.

Als qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen gelten bei Arbeitsstätten die Nutzung von sogenannten „Job-Tickets“ oder die Einrichtung und der Betrieb einer neuen oder die Einbindung einer vorhandenen CarSharing-Station.

Andere Maßnahmen können nach einzelfallbezogener Prüfung anerkannt werden. Auf der Grundlage fortschreitender Erfahrungen soll der Auswahlkatalog um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden und damit gewissermaßen „lernfähig“ sein.

Ausgeschlossen sind jedoch rein vertragliche Regelungen, bei denen sich der Minderbedarf lediglich aus einem dauerhaft rechtlichen Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ergibt, da diese Variante einen hohen Regelungsaufwand erzeugt und eine entsprechende Vollzugskontrolle durch die Bauaufsicht nicht leistbar ist.

Bei einer Entscheidung für qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen muss die Bauherrschaft zunächst ein entsprechendes Vertragsangebot mit dem jeweiligen Mobilitätsdienstleister aushandeln und dieses als Teil der Bauvorlagen einreichen.

1. Job-Ticket

Der Gedanke des "Job-Tickets/Kultur-Ticket" beinhaltet den Verzicht auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen für Beschäftigte und auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen, solange und soweit wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich kein Bedarf besteht.

Besucherstellplätze, Stellplätze für den eigenen Wirtschaftsverkehr, Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung usw. werden von der Bedarfsminderung nicht erfasst.

Die Anerkennung der Bedarfsminderung durch das Ticket hängt davon ab, ob der Bedarf an Beschäftigtenstellplätzen tatsächlich, auf Dauer und erheblich im Verhältnis zur bisherigen Situation gesenkt wird. Aus der Bauvorlage hat hervorzugehen:

1. das Vertragsangebot über den möglichen Abschluss eines (Großkunden-)Abonnementvertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem öffentlichen Verkehrsverbund bzw. -verband bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers über Jahreskarten (Monatskartenabonnements), die individuell von einzelnen Beschäftigten abgeschlossen wurden,
2. die absolute und prozentuale Zahl der (künftigen) Teilnehmer am Abonnement und
3. die Zusicherung der jährlichen Übermittlung des Nachweises über die tatsächliche Teilnahme am Abonnement (Bestätigung öffentlichen Vertragspartners).

Liegen die Nachweise vor, werden folgende Bedarfsminderungen gegenüber dem in der Anlage 1 – Teil A – festgelegten Normbedarf für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge anerkannt:

	Angaben in Prozentanteilen der Beschäftigten	Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Beschäftigte um
Nachgewiesenes (Großkunden)-Abonnement/ Monatskartenabonnements der Beschäftigten	40 %	10 %
	50 %	25 %
	60 %	40 %
	70 %	55 %
	80 %	70 %
	90 %	85 %

2. Kombi-Ticket

Das Kombi-Ticket ist eine Form der tatsächlichen Verringerung des Bedarfs an Kfz-Stellplätzen für Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die über den Vorverkauf Eintrittskarten vertreiben. Durch vertragliche Absicherung mit dem jeweiligen Anbieter von (Nah-)Verkehrsleistungen wird mit jeder Eintrittskarte die Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV zu den Veranstaltungen kostenlos eingeräumt.

Infolge des dadurch verringerten Stellplatzbedarfs sind bei Abschluss eines Kombi-Ticket-Vertrags auch entsprechend weniger, jedoch mindestens 50 % der nach Anlage 1 – Teil A - ermittelten Besucherstellplätze nachzuweisen.

Für andere Nutzungsarten ist die Bedarfsminderung im Einzelfall unter den vorgenannten formellen Bedingungen festzulegen. Auch in diesen Fällen sind mindestens 50 % der notwendigen Besucherstellplätze herzustellen.

301

**Neunte Verordnung zur Änderung der
eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen****Vom 1. März 2022**

Auf Grund des § 298 a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), dessen Sätze 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und dessen Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Sätze 1 und 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert und dessen Satz 5 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 zu der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1438) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

Anlage 1

Nr.	Gericht
1.	Oberlandesgericht Düsseldorf
2.	Oberlandesgericht Hamm
3.	Oberlandesgericht Köln
4.	Landgericht Aachen
5.	Landgericht Arnsberg
6.	Landgericht Bielefeld
7.	Landgericht Bochum
8.	Landgericht Bonn
9.	Landgericht Detmold
10.	Landgericht Dortmund
11.	Landgericht Duisburg
12.	Landgericht Düsseldorf
13.	Landgericht Essen
14.	Landgericht Hagen
15.	Landgericht Kleve
16.	Landgericht Köln
17.	Landgericht Krefeld
18.	Landgericht Mönchengladbach
19.	Landgericht Münster
20.	Landgericht Paderborn
21.	Landgericht Siegen
22.	Landgericht Wuppertal
23.	Amtsgericht Aachen
24.	Amtsgericht Ahaus
25.	Amtsgericht Ahlen
26.	Amtsgericht Altena
27.	Amtsgericht Arnsberg
28.	Amtsgericht Bad Oeynhausen
29.	Amtsgericht Beckum
30.	Amtsgericht Bergheim
31.	Amtsgericht Bergisch-Gladbach
32.	Amtsgericht Bielefeld
33.	Amtsgericht Blomberg
34.	Amtsgericht Bocholt
35.	Amtsgericht Bochum
36.	Amtsgericht Bonn
37.	Amtsgericht Borken
38.	Amtsgericht Brakel
39.	Amtsgericht Brilon
40.	Amtsgericht Brühl
41.	Amtsgericht Bünde
42.	Amtsgericht Castrop-Rauxel

43.	Amtsgericht Coesfeld
44.	Amtsgericht Detmold
45.	Amtsgericht Dinslaken
46.	Amtsgericht Dorsten
47.	Amtsgericht Dortmund
48.	Amtsgericht Duisburg
49.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn
50.	Amtsgericht Dülmen
51.	Amtsgericht Düren
52.	Amtsgericht Düsseldorf
53.	Amtsgericht Erkelenz
54.	Amtsgericht Eschweiler
55.	Amtsgericht Essen
56.	Amtsgericht Essen-Borbeck
57.	Amtsgericht Essen-Steele
58.	Amtsgericht Euskirchen
59.	Amtsgericht Geilenkirchen
60.	Amtsgericht Geldern
61.	Amtsgericht Gelsenkirchen
62.	Amtsgericht Gladbeck
63.	Amtsgericht Grevenbroich
64.	Amtsgericht Gütersloh
65.	Amtsgericht Hagen
66.	Amtsgericht Halle
67..	Amtsgericht Hamm
68.	Amtsgericht Heinsberg
69.	Amtsgericht Herford
70.	Amtsgericht Herne
71.	Amtsgericht Höxter
72.	Amtsgericht Ibbenbüren
73.	Amtsgericht Iserlohn
74.	Amtsgericht Jülich
75.	Amtsgericht Kamen
76.	Amtsgericht Kempen
77.	Amtsgericht Kerpen
78.	Amtsgericht Kleve
79.	Amtsgericht Köln
80.	Amtsgericht Königswinter
81.	Amtsgericht Krefeld
82.	Amtsgericht Langenfeld
83.	Amtsgericht Lemgo
84.	Amtsgericht Lennestadt
85.	Amtsgericht Leverkusen
86.	Amtsgericht Lippstadt

87.	Amtsgericht Lüdenscheid
88.	Amtsgericht Lünen
89.	Amtsgericht Marl
90.	Amtsgericht Marsberg
91.	Amtsgericht Meschede
92.	Amtsgericht Mettmann
93.	Amtsgericht Minden
94.	Amtsgericht Moers
95.	Amtsgericht Mönchengladbach
96.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
97.	Amtsgericht Münster
98.	Amtsgericht Nettetal
99.	Amtsgericht Neuss
100.	Amtsgericht Oberhausen
101.	Amtsgericht Olpe
102.	Amtsgericht Paderborn
103.	Amtsgericht Recklinghausen
104.	Amtsgericht Remscheid
105.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
106.	Amtsgericht Rheinbach
107.	Amtsgericht Rheinberg
108.	Amtsgericht Rheine
109.	Amtsgericht Schleiden
110.	Amtsgericht Schwelm
111.	Amtsgericht Schwerte
112.	Amtsgericht Siegburg
113.	Amtsgericht Siegen
114.	Amtsgericht Soest
115.	Amtsgericht Solingen
116.	Amtsgericht Steinfurt
117.	Amtsgericht Unna
118.	Amtsgericht Velbert
119.	Amtsgericht Viersen
120.	Amtsgericht Waldbröl
121.	Amtsgericht Warburg
122.	Amtsgericht Warendorf
123.	Amtsgericht Warstein
124.	Amtsgericht Wermelskirchen
125.	Amtsgericht Wesel
126.	Amtsgericht Wetter
127.	Amtsgericht Wipperfürth
128.	Amtsgericht Witten
129.	Amtsgericht Wuppertal

Anlage 2

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Arnsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
2.	Amtsgericht Bielefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
3.	Amtsgericht Bochum	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
4.	Amtsgericht Detmold	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
5.	Amtsgericht Düsseldorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2022
6.	Amtsgericht Essen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
7.	Amtsgericht Hamm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
8.	Amtsgericht Krefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
9.	Amtsgericht Leverkusen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2021
10.	Amtsgericht Recklinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
11.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
12.	Amtsgericht Rheinberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
13.	Amtsgericht Schwerte	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	11.04.2022
14.	Amtsgericht Siegen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.05.2022
15.	Amtsgericht Waldbröl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.06.2022

311

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen
gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in
Bußgeldverfahren und Abschiebungshafthsachen**

Vom 22. Februar 2022

Auf Grund

- des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), dessen Satz 2 durch § 179 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist,
- des § 33 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), der durch Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist,
- des § 68 Absatz 3 Satz 1 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 391 Absatz 2 in Verbindung mit § 410 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),
- des § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), dessen Satz 2 durch § 179 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist,
- des § 106 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), der durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) und dessen Satz 2 durch Artikel 22 Nummer 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshafthsachen vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Abschiebungshafthsachen“ durch die Wörter „Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
2. In § 2 Nummer 5 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 6 wird die Angabe „§§ 24 und 24a“ durch die Angabe „§§ 24 bis 24c“ und werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 7 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Amtsgerichte“ die Wörter „in den in § 6 genannten Bußgeldverfahren“ eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 13 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389),“.
 - bb) In Nummer 10 werden nach der Angabe „2610“ die Wörter „in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 12 und 13 werden aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 14 bis 20 werden die Nummern 12 bis 18.
 - dd) Nummer 21 wird Nummer 19 und die Angabe „§ 161“ wird durch die Angabe „§ 123“ ersetzt.
 - ee) Nummer 22 wird Nummer 20 und das Komma am Ende wird gestrichen.
 - ff) Nummer 23 wird aufgehoben.
 - gg) Nummer 24 wird Nummer 21 und wie folgt gefasst:

„21. § 194 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966),“.
 - hh) Die Nummern 25 bis 31 werden die Nummern 22 bis 28.
6. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

**Konzentration der Freiheitsentziehungssachen
nach dem Aufenthaltsgesetz**

Für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach den § 15 Absatz 5, § 57 Absatz 3, §§ 62, 62 b und 62 c in Verbindung mit § 106 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung und nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31; L 49 vom 25.2.2017, S. 50) in Verbindung mit § 2 Absatz 14 des Aufenthaltsgesetzes sind die Amtsgerichte zuständig, denen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 die Strafrichterhafsachen zugewiesen sind.“

7. In § 19 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „zugewiesen die Abschiebungshafthsachen“ durch die Wörter „die darin genannten Verfahren zugewiesen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln auf dem Gebiet der Stadt Bedburg

Vom 4. Februar 2022

Der Regionalrat Köln hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 die 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 16. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.11-33 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs.3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 33. Änderung des Regionalplanes Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 4. Februar 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2022 S. 309

Gebiet der Gemeinde Senden im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 14. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.36 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs.3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 4. Februar 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2022 S. 309

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Vom 4. Februar 2022

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich im Rahmen eines Flächentausches auf dem

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359